

**Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen  
(AVB) der Fa. Bronner + Martin KG  
Gesensschmiede,  
Stöcke 1, 78576 Emmingen-Liptingen  
Stand April 2024**

**I. Allgemeines, Geltungsbereich**

**1.**  
Die vorliegenden Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen (AVB) gelten für alle Geschäftsbeziehungen mit unseren Kunden. Die AVB gelten nur für Kunden, die Unternehmer im Sinne des § 14 BGB, eine juristische Person des Öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen sind.

**2.**  
Die AVB gelten für Verträge über den Verkauf und die Lieferung beweglicher Sachen, im Folgenden Waren, ohne Rücksicht darauf, ob wir diese Waren selbst herstellen oder bei Zulieferern einkaufen. Die AVB gelten in ihrer jeweils geltenden Fassung als Rahmenvereinbarung auch für künftige Verträge über den Verkauf und die Lieferung von Waren mit demselben Kunden, ohne dass wir im Einzelfall wieder darauf hinweisen müssten.

**3.**  
Unsere AVB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil als wir ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt haben. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, auch dann, wenn wir in Kenntnis der AGB des Kunden die Lieferung an ihn vorbehaltlos ausführen.

**4.**  
Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Kunden, einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen haben Vorrang vor diesen AVB. Solche Vereinbarungen bedürfen der Schriftform, wobei ein schriftlicher Vertrag oder unsere schriftliche Bestätigung maßgebend sind.

**5.**  
Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Kunden uns gegenüber abzugeben sind wie z.B.: Fristsetzungen, Mängelanzeigen, Erklärungen von Rücktritt etc. bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

**II. Vertragsschluss**

**1.**  
Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Dies gilt auch dann, wenn wir dem Kunden Kataloge, technische Dokumentationen wie z.B.: Zeichnungen, Pläne, Berechnungen, Kalkulationen, Verweisungen auf DIN etc. auch in elektronischer Form überlassen haben. Die in unseren Produktkatalogen sowie sonstigen Print- und Onlinewerbemitteln gezeigten Waren bzw. das dort verwendete Bildmaterial kann von der gelieferten Ware abweichen. In den Abbildungen ist auch keine Beschaffenheitsangabe zu sehen.

**2.**  
Die Bestellung der Ware durch den Kunden gilt als verbindliches Vertragsangebot. Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, sind wir berechtigt, dieses Vertragsangebot innerhalb von zwei (2) Wochen nach seinem Zugang bei uns anzunehmen.

**3.**  
Die Annahme kann entweder schriftlich durch Auftragsbestätigung oder durch Auslieferung der Ware und zeitgleicher Rechnungslegung an den Kunden erklärt werden.

**III. Lieferfrist und Lieferverzug**

**1.**  
Die Lieferfrist wird individuell vereinbart bzw. von uns bei Annahme der Bestellung auf der Auftragsbestätigung angegeben.

**2.**  
Lieferfristen berechnen wir mit größter Sorgfalt nach den Vorgaben unserer eigenen Dispositionsmöglichkeiten und dem Wissen um die folgenden Weiterverarbeitungsschritte unserer Kunden. Dennoch kann es aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben wie Krankheit von Mitarbeitern, Nichtverfügbarkeit von Rohmaterial, Maschinenausfall, Naturereignissen, Problemen der Energieversorger etc. zu Lieferverzögerungen kommen. Wir werden unsere Kunden in diesen Fällen hierüber informieren und gleichzeitig neue Liefertermine mitteilen. Ist die Leistung auch innerhalb der neuen Lieferfrist nicht verfügbar, sind wir berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten; eine bereits erbrachte Gegenleistung des Kunden werden wir unverzüglich erstatten. Die allgemeinen gesetzlichen Rücktritts- und Kündigungsrechte bleiben für uns und unseren Kunden unberührt. Der Eintritt unseres Lieferverzugs bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

**IV. Lieferung, Gefahrübergang, Abnahme, Annahmeverzug**

**1.**  
Die Lieferung erfolgt ab Lager. Dies ist auch unser Erfüllungsort. Auf Verlangen und Kosten des Kunden wird die Ware an einen anderen Bestimmungsort versandt (Versendungskauf). Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, sind wir berechtigt, die Art der Versendung, insbesondere Transportunternehmen, Versandweg, Verpackung, selbst zu bestimmen.

**2.**  
Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht grundsätzlich mit der Übergabe auf den Kunden über. Beim Versendungskauf geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware sowie der Verzögerungsgefahr bereits mit Auslieferung der Ware an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung

bestimmten Person oder Unternehmen über. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Im Übrigen gelten für eine vereinbarte Abnahme die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts.

**3.** Kommt der Kunde in Annahmeverzug, unterlässt er eine Mitwirkungshandlung oder verzögert sich unsere Lieferung aus Gründen, die vom Kunden zu vertreten sind, so sind wir berechtigt, Ersatz des hieraus entstehenden Schadens einschließlich Mehraufwendungen wie Lagerkosten zu verlangen. Hierfür berechnen wir eine pauschale Entschädigung in Höhe von 1% des Nettopreises pro Woche, beginnend mit dem Liefertermin bzw. mit der Mitteilung der Versandbereitschaft der Ware. Der Nachweis eines höheren Schadens bleibt unberührt. Es gelten insoweit die gesetzlichen Bestimmungen. Die Pauschale ist auf eventuelle weitergehende Geldansprüche anzurechnen. Dem Kunden bleibt der Nachweis des Schadens als solchem oder eines geringeren Schadens als die vorstehende Pauschale vorbehalten.

## **V. Preise und Zahlungsbedingungen**

**1.** Sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, gelten unsere jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses für den Kunden hinterlegten Preise, die in dieser Form auf der Auftragsbestätigung erscheinen, und zwar ab Lager, zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer.

**2.** Beim Versandkauf (vgl. Ziffer IV.1) trägt der Kunde die Transportkosten ab Lager und die Kosten einer ggf. vom Kunden gewünschten Transportversicherung. Sofern wir nicht die im Einzelfall tatsächlich entstandenen Transportkosten in Rechnung stellen, gilt eine Transportkostenpauschale ohne Transportversicherung in Höhe von 5% des Nettopreises als vereinbart. Etwaige Zölle, Gebühren, Steuern und sonstige öffentlichen Abgaben trägt der Kunde. Transport- und alle sonstigen Verpackungen nach Maßgabe der Verpackungsordnung nehmen wir nicht zurück, sie werden Eigentum des Kunden; ausgenommen hiervon sind unsere zur Auslieferung genutzten Jutesäcke, die der Fahrer regelmäßig wieder zurücknimmt.

**3.** Der Kaufpreis ist fällig und zu bezahlen nach individueller Vereinbarung mit dem Kunden, die in unserem ERP System hinterlegt ist und dem Kunden auf der Auftragsbestätigung mitgeteilt. Bei Verträgen mit einem Lieferwert von mehr als 10.000,- € sind wir jedoch berechtigt, eine Anzahlung in Höhe von 25% des Nettopreises zu verlangen. Die Anzahlung ist fällig und zu zahlen innerhalb von 7 Tagen ab Rechnungsstellung.

**4.** Mit Ablauf der vorstehenden Zahlungsfrist kommt der Kunde in Verzug. Der Kaufpreis ist während des Verzugs zum jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinssatz zu verzinsen. Wir behalten uns die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugs Schadens vor.

**5.** Dem Kunden stehen Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte nur insoweit zu als sein Anspruch rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist. Bei Mängeln der Lieferung gilt Ziffer VII.6.

**6.** Wird nach Abschluss des Vertrages erkennbar, dass unser Anspruch auf den Kaufpreis durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Kunden gefährdet wird, z.B.: durch Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, so sind wir nach den gesetzlichen Vorschriften zur Leistungsverweigerung zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Bei Verträgen über die Herstellung unvertretbarer Sachen, Einzelanfertigungen, können wir den Rücktritt sofort erklären.

## **VI. Eigentumsvorbehalt**

**1.** Bis zur vollständigen Bezahlung aller unserer gegenwärtigen und künftigen Forderungen aus dem Kaufvertrag und einer laufenden Geschäftsbeziehung behalten wir uns das Eigentum an den verkauften Waren vor.

**2.** Die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren dürfen vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderung weder an Dritte verpfändet noch zur Sicherheit übereignet werden. Der Kunde hat uns unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn und soweit Zugriffe Dritter auf die uns gehörenden Waren erfolgen.

**3.** Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere Nichtzahlung des vereinbarten und fälligen Kaufpreises, sind wir berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten oder/und die Ware auf Grund des Eigentumsvorbehaltes heraus zu verlangen. Das Herausgabeverlangen beinhaltet nicht zugleich die Erklärung des Rücktritts. Wir sind vielmehr berechtigt, lediglich die Ware heraus zu verlangen und uns den Rücktritt vorzubehalten. Zahlt der Käufer den Kaufpreis nicht, dürfen wir diese Rechte nur geltend machen, wenn wir dem Kunden zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Zahlung gesetzt haben oder eine derartige Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist.

#### 4.

Der Kunde ist befugt, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiter zu veräußern und/oder zu verarbeiten. In diesem Fall gelten ergänzend die nachfolgenden Bestimmungen:

**a)** Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung unserer Waren entstehenden Erzeugnisse zu deren vollem Wert, wobei wir als Hersteller gelten. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Waren Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwerben wir Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte der verarbeiteten, vermischten oder verbundenen Waren. Im Übrigen gilt für das entstehende Erzeugnis das Gleiche wie für die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware.

**b)** Die aus dem Weiterverkauf der Ware oder des Erzeugnisses entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt der Kunde schon jetzt insgesamt, bzw. in Höhe unseres etwaigen Miteigentumsanteils gemäß vorstehender Ziffer 4a) zur Sicherheit an uns ab. Wir nehmen die Abtretung hiermit an.

**c)** Zur Einziehung der Forderung bleibt der Kunde neben uns ermächtigt. Wir verpflichten uns, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät, kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist und kein sonstiger Mangel an Leistungsfähigkeit vorliegt. Sollte dies aber der Fall sein, so können wir verlangen, dass der Kunde uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner die Abtretung mitteilt.

**d)** Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten unsere Forderungen um mehr als 10%, werden wir auf Verlangen des Kunden die Sicherheiten nach unserer Wahl freigeben.

### VII. Mängelansprüche des Kunden

#### 1.

Für die Rechte des Kunden bei Sach- und Rechtsmängeln, einschließlich Falsch- und Minderlieferungen gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit im Nachfolgenden nicht anderes bestimmt ist. Minderlieferungen, die auf technische Gegebenheiten zurückzuführen sind, sind im Rahmen des Üblichen zu akzeptieren und können nicht Gegenstand von Beanstandungen werden.

#### 2.

Grundlage unserer Mängelhaftung ist vor allem die über die Beschaffenheit der Ware getroffene Vereinbarung. Hier insbesondere die in den jeweiligen einvernehmlich getroffenen Vereinbarungen bezüglich der Einhaltung qualitätsrelevanter Prozesse, Materialien und

Dokumentationen. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit der Ware gelten auch alle Produktbeschreibungen, die Gegenstand des einzelnen Vertrages sind. Es ist unerheblich, ob die Produktbeschreibung vom Kunden, vom Hersteller oder von uns stammt. Die in unseren Produktkatalogen sowie sonstigen Print- und Onlinewerbemitteln gezeigten Waren bzw. das dort gezeigte Bildmaterial kann von der ausgelieferten Ware abweichen. In diesen Abbildungen ist keine Beschaffenheitsgarantie zu sehen.

#### 3.

Soweit die Beschaffenheit nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde, ist nach den gesetzlichen Regelungen zu beurteilen, ob ein Mangel vorliegt oder nicht. Für öffentliche Werbeaussagen Dritter übernehmen wir keine Haftung.

#### 4.

Die Mängelansprüche des Kunden setzen voraus, dass er seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten nach § 377 HGB nachgekommen ist. Zeigt sich bei der Untersuchung oder später ein Mangel, so ist uns hiervon unverzüglich schriftlich Anzeige zu machen. Als unverzüglich gilt die Anzeige, wenn sie innerhalb von zwei Wochen erfolgt, wobei zur Fristwahrung die rechtzeitige Absendung der Anzeige genügt. Offensichtliche Mängel hat der Kunde innerhalb von einer Woche ab Lieferung schriftlich anzuzeigen. Die Frist ist mit Absendung der Mangelanzeige gewahrt. Versäumt der Kunde durch zurechenbares Verhalten die vorbezeichneten Untersuchungs- und Rügepflichten, so ist unsere Haftung für nicht angezeigte Mängel ausgeschlossen.

#### 5.

Ist die gelieferte Ware mangelhaft, können wir zunächst wählen, ob wir Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache leisten. Unser Recht, die gewählte Art der Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt.

#### 6.

Wir sind berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Kunde den fälligen Kaufpreis bezahlt.

#### 7.

Der Kunde hat uns die zur geschuldeten Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, insbesondere die beanstandete Ware zu Prüfzwecken zu übergeben. Im Falle der Ersatzlieferung hat uns der Kunde die mangelhafte Ware nach den gesetzlichen Vorschriften zurückzugeben.

#### 8.

Die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten tragen wir, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt.

Stellt sich jedoch ein Mangelbeseitigungsverlangen des Kunden als unberechtigt heraus, können wir die hieraus entstandenen Kosten vom Kunden ersetzt verlangen.

**9.**

In dringenden Fällen, z.B. bei Gefährdung der Betriebssicherheit oder zur Abwehr unverhältnismäßiger Schäden, hat der Kunde das Recht, den Mangel selbst zu beseitigen und von uns Ersatz der hierzu objektiv erforderlichen Aufwendungen zu verlangen. Von einer derartigen Selbstvornahme sind wir unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, zu benachrichtigen. Das Selbstvornahme Recht besteht nicht, wenn wir berechtigt wären, eine entsprechende Nacherfüllung nach den gesetzlichen Vorschriften zu verweigern.

**10.**

Wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist oder eine für die Nacherfüllung vom Kunden zu setzende angemessene Frist erfolglos abgelaufen oder nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist, kann der Kunde vom Kaufvertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern. Bei einem unerheblichen Mangel besteht jedoch kein Rücktrittsrecht.

**11.**

Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen bestehen nur nach Maßgabe der Regelungen unter Ziffer VIII. und sind im Übrigen ausgeschlossen.

### **VIII. Sonstige Haftung**

**1.**

Soweit sich aus diesen AVB einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haften wir bei einer Verletzung von vertraglichen und nebenvertraglichen Pflichten nach den jeweiligen gesetzlichen Vorschriften.

**2.**

Auf Schadensersatz haften wir – gleich aus welchem Rechtsgrund – bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haften wir nur

- a)** für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
- b)** für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf. In diesem Fall ist unsere Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischer Weise eintretenden Schadens begrenzt.

**3.**

Die sich aus Absatz 2 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit wir einen Mangel arglistig verschweigen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen haben. Das gleiche gilt für Ansprüche des Kunden nach dem Produkthaftungsgesetz.

**4.**

Wegen einer Pflichtverletzung, die keinen Mangel darstellt, kann der Kunde nur dann zurücktreten oder kündigen, wenn wir die Pflichtverletzung zu vertreten haben. Es gelten insofern die gesetzlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen.

### **IX. Verjährung**

**1.**

Abweichend von § 438 Absatz 1 Nr.3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln ein Jahr ab Lieferung. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme.

**2.**

Die vorstehende Verjährungsfrist für kaufrechtliche Ansprüche gilt auch für Schadensersatzansprüche des Kunden, die auf einem Mangel der Ware beruhen, es sei denn die Anwendung der regelmäßigen gesetzlichen Verjährung der §§ 195, 199 BGB würden im Einzelfall zu einer kürzeren Verjährung führen. Schadensersatzansprüche wegen der Verletzung von Leib und Leben verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften des § 199 Absatz 2 BGB.

**3.**

Die Verjährungsfristen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt. Ansonsten gelten für Schadensersatzansprüche des Kunden nach Ziffer VIII. ausschließlich die gesetzlichen Verjährungsfristen.

### **X. Rechtswahl und Gerichtsstand**

**1.**

Für diese AVB und alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Kunden gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss aller internationalen und supranationalen Rechtsordnungen, insbesondere des UN-Kaufrechts.

**2.**

Voraussetzungen und Wirkungen des Eigentumsvorbehalts nach Ziffer VI. unterliegen dem Recht des jeweiligen Lageortes der betroffenen Waren.

**3.**

Gerichtsstand ist unser Geschäftssitz im Emmingen-Liptingen. Wir sind jedoch auch berechtigt, Klage am allgemeinen Gerichtsstand des Kunden zu erheben.